

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anregung der/des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	
<b>mündlich am 8. April 2014 vorgetragene Stellungnahme, [ ] (Eigename/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 01)</b>		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
<p>Es wird bemängelt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden soll. Die Erstellung eines Umweltberichts wird für unverzichtbar erachtet.</p>	<p>Dem Bebauungsplan liegt die Planungsabsicht zugrunde, anstelle eines Neubaus auf "grüner Wiese" eine innerhalb des Siedlungsraums bereits bestehende Bildungseinrichtung planungsrechtlich abzusichern, zu modernisieren und an zeitgemäße schulische Entwicklungen anzupassen. Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielsetzungen des § 13a BauGB, wonach durch die Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung von Städten die Inanspruchnahme von (unbebauten) Flächen (im Außenbereich) vermindert werden soll. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung soll Planungsvorhaben zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Infrastruktureinrichtungen vereinfachen und beschleunigen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben: Mit dem Umbau und der Modernisierung des bestehenden Schulgebäudes kann der Unterricht an gegenwärtige schulische Standards angeglichen werden.</p> <p>Der Verzicht auf einen formellen Umweltbericht bedeutet nicht, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Erhebung, Darstellung und Bewertung der planungsrelevanten Umweltbelange entfällt. Diese wurden (zum Teil fachgutachterlich) erhoben und sind in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt und einschließlich der Planungsauswirkungen bewertet.</p>	-

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Schulerweiterung im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen steht, insbesondere zu den Maßgaben von dessen Qualitätsstufe 1.</p>	<p>Da der Bebauungsplan verändernde bauliche Eingriffe auf den in zweiter Reihe liegenden, straßenabgewandten Teil des Gebäudekomplexes beschränkt, entfalten die baulichen Arrondierungen zum öffentlichen Straßenraum hin nur wenig visuelle Wirksamkeit, sodass insgesamt aufgrund des planerischen Eingriffs keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild zu erwarten sind. In stadtgestalterischer Hinsicht erwächst aus der Planung kein Konflikt zu den Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen.</p> <p>Allerdings ist das Planungsvorhaben hinsichtlich seiner klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen kritisch im Hinblick auf die Anforderungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen zu sehen. Die im Bebauungsplan eingeräumte Möglichkeit, bisherige Vegetationsfläche überbauen zu können, ist im Hinblick auf die Summenwirkung mit vergleichbaren Vorhaben geeignet, ein Übergreifen des Wärmeinseleffekts aus den Tallagen in die Hanglagen und damit insgesamt eine Ausweitung der sommerlichen Hitzestressphasen zu begünstigen. Aus diesem Grund werden als klimawirksame Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bislang nicht begrünte Dachflächen des bestehenden Schulgebäudes begrünt und ein Teil der asphaltierten Freiflächen durch versickerungsoffenere Belagsoberflächen bzw. gärtnerisch angelegte Flächen ersetzt. Diese Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).</p>	<p>+/-</p>
<p>Der räumliche Umfang der geplanten Schulerweiterung ist zu hinterfragen, da</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch den geplanten Wegfall des Abendgymnasiums zukünftig im Bestandsgebäude Raumkapazitäten frei werden und</li> <li>2. im Vergleich zu ähnlichen Stuttgarter Schulen das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium mit einem deutlich komfortableren Raumangebot ausgestattet ist/wird, ohne dass hierüber im</li> </ol>	<p>Durch den Wegfall des Abendgymnasiums werden keine wesentlichen Raumkapazitäten frei, da dessen Unterrichtsveranstaltungen in den ohnehin abends leer stehenden Unterrichtsräumen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums durchgeführt werden konnten. Gegenwärtig besteht in Stuttgart ein generelles Defizit an gymnasialen Zügen. Auch für den Schulstandort am Herdweg ist ein zusätzlicher Raumbedarf festzustellen. Aus diesem Grund ist das innerhalb des Schulgrundstücks noch</p>	<p>-</p>

<p>Rahmen einer Vergleichsdarstellung öffentlich Rechenschaft abgelegt wird.</p>	<p>vorhandene städtebauliche Potential für bauliche Ergänzungen aufzuzeigen.</p> <p>Das besondere Unterrichtsprofil des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums erfordert zudem ein spezifisches Raumprogramm, das sich nur schwer mit dem Raumbedarf anderer Schulen vergleichen lässt.</p>	
<p>Es wird befürchtet, dass schwierige hydrogeologische Verhältnisse vorliegen und damit die geplanten tiefen Gründungen durch eingegrabene Gebäudeteile zu nachteiligen Veränderungen des Grundwasserspiegels der Nachbargrundstücke führen.</p>	<p>Von Seiten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird für die Planung von Bauarbeiten (u. a. zu Fragen des Grundwassers und der Baugrubensicherung) die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik empfohlen. Die Empfehlung ist im Bebauungsplan als Hinweis übernommen.</p> <p>Bauvorhaben müssen so ausgeführt werden, dass sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder die natürlichen Grundwasserverhältnisse einstellen können. Dies wird im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft, das neben dem Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.</p>	-
<p>Es wird angeregt, die bereits bestehende Konfliktsituation zwischen Schule und Anwohnern zu entschärfen, indem im Zuge der Umbaumaßnahmen eine nachbarverträgliche grundstücksinterne Erschließung hergestellt wird. Die bisherige Zufahrt verläuft unmittelbar entlang der Nachbargrundstücke, was insbesondere bei Abendveranstaltungen mit nicht unerheblichen Störungen für die Angrenzer verbunden ist.</p>	<p>Entlang der Grundstücksgrenze geführte Zufahrten sind innerhalb des gesamten Baublocks zwischen Herdweg, Lenzhalde, Azen- und Relenbergstraße üblich. Dies soll auch für das Grundstück des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums möglich sein. Sofern dabei keine gebietsunverträglichen Emissionen ausgelöst werden, ist kein städtebaulicher Grund erkennbar, im Bebauungsplan eine grenzbegleitende Grundstückszufahrt auszuschließen. Da über die bemängelte Zufahrt entlang der westlichen Grundstücksgrenze zukünftig die Anlieferung für die Schulmensa abgewickelt werden soll, wurde hierüber bereits eine schallgutachterliche Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten hat festgestellt, dass durch die geplante Anlieferung keine immissionsschutzrechtlich unzulässigen Lärmengen erzeugt werden (siehe Anlage 8, schalltechnische Untersuchung vom 4. August 2017).</p> <p>Der Umstand, dass seitens der Anwohner</p>	-

	punktuell Fehlentwicklungen beklagt werden, ist für die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbots nicht ausreichend.	
--	--	--

<b>mündlich am 8. April 2014 vorgetragene Stellungnahme, [■ ■ ■] (Eigename/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 02)</b>		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
Es wird auf die Dringlichkeit des geplanten Schulumbaus hingewiesen, da die Situation am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium durch einen jahrelangen Sanierungsstau gekennzeichnet ist und - unabhängig von der Einrichtung eines zusätzlichen Schulzugs - das pro SchülerIn zur Verfügung stehende Raumangebot bereits seit langem unter dem Durchschnitt liegt. Aus diesem Grund wird die Durchführung eines (beschleunigten) Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung begrüßt.	Kenntnisnahme	+
Hinsichtlich einer Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeit wird auf das Erfordernis hingewiesen, dass der Notverkehr (Feuerwehr, Krankentransporte) sichergestellt sein muss.	Aktuell verfügt die Schulanlage über zwei Grundstückszufahrten und ist damit für den Notverkehr ausreichend erschlossen.	+

<b>mündlich am 8. April 2014 vorgetragene Stellungnahme, [■ ■ ■] (Eigename/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 03)</b>		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
Es wird auf die beengte Raumsituation am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium hingewiesen und angemahnt, dass dringend ein Bebauungsplan aufzustellen ist, um endlich die erforderlichen Bauarbeiten starten zu können.	Kenntnisnahme	+
Es wird eine Verbesserung der gegenwärtig bestehenden Verkehrssituation für Fußgänger insbesondere die Schaffung eines geschützten Fußgängerüberwegs angemahnt.	Verkehrssicherheitsmaßnahmen, wie die Herstellung geschützter Fußgängerquerungen, können nicht mit dem Regelungsinstrumentarium eines Bebauungsplans sichergestellt werden, dessen Aufgabebereich sich auf die Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke beschränkt.	-

<b>Schreiben vom 10. April 2014</b> <b>[. . .] (Eigenname/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 04)</b>	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die entlang der Grundstücksgrenze geführte interne Erschließungsstraße des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums durch Anlieferungs- und abendlichen Veranstaltungsverkehr für die Wohnnachbarn zu erheblichen Belastungen führt. Gegenwärtig ist von rund 150 Abendveranstaltungen pro Jahr auszugehen. Neben den Abendveranstaltungen ist zu bemängeln, dass die fehlende Möglichkeit den Begegnungsverkehr abzuwickeln, regelmäßig zu umfangreichen Rangiermanövern und Hupkonzerten unmittelbar vor den wohnungsnahen Freiräumen der Nachbarbebauung führt.</p>	<p>Die Regulierung von Abendveranstaltungen und deren Besucherverkehr <b>★</b> kann nicht mit dem Regelungsinstrumentarium eines Bebauungsplans abschließend bewältigt werden. Die Festsetzung der Zweckbestimmung &lt;Schule&gt; erfolgt anhand der typisierenden Betrachtungsweise der Bauleitplanung, wonach das von einer Schullnutzung typischerweise zu erwartende Störpotential eine Wohnnachbarschaft nicht ausschließt (siehe Katalog der zulässigen Nutzungen eines allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO).</p> <p>Ein Ausschluss oder eine Einschränkung grenzbegleitender Grundstückszufahrten ist im Bebauungsplan weder entlang der östlichen noch der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehen, um die Bandbreite an möglichen Erschließungsoptionen nicht bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu beschneiden. Städtebauliche Kriterien, die Grundstückszufahrten im grenznahen Bereich ausschließen, lassen sich nicht erkennen.</p> <p>Um sicher zu gehen, dass einer entlang der westlichen Grundstücksgrenze geplanten Anlieferung für die Schulmensa, keine unüberwindlichen immissionschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, wurde diese Anlieferung bereits schallgutachterlich untersucht. Es wurde festgestellt, dass das für die Anlieferung erforderliche Verkehrsaufkommen auf den Grundstücken der Wohnangrenzer keine immissionsschutzrechtlich unzulässigen Lärmbelastungen auslöst (siehe Anlage 8, schalltechnische Untersuchung vom 4. August 2017).</p> <p>★ Redaktioneller Hinweis: Nach dem Kenntnisstand des Jahres 2016 geht die Schulverwaltung von ca. 125 Veranstaltungen pro Jahr aus.</p> <p>-Mensa: ca. 15 Veranstaltungen  -Auditorium: ca. 110 Veranstaltungen</p> <p>Es handelt sich überwiegend um rein schulische Veranstaltungen wie Chor- und Orchesterproben oder Schülervollversammlungen, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Darüber hinaus finden Veranstaltungen statt, die in engem inhaltlichen</p>	-

	Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen wie Lehrerfeste, Abiturfeiern, Ehemaligen-Treffen und Elternbeiratssitzungen.	
Es wird befürchtet, dass ein geplanter Zugang zur Schulmensa und die hier geplante befestigte Hoffläche zu weiteren Lärmbelastigungen für die Grundstücksnachbarn führen wird.	<p>Der Schulbetrieb - wie beispielsweise die Lage und die Erschließung einer Schulmensa - ist nachbarschaftsverträglich zu organisieren. Dies kann jedoch nicht auf Ebene der Bauleitplanung geleistet werden, sondern bleibt dem abschließenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>In Anbetracht der grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit von Schulen in Wohnnachbarschaft (siehe Nutzungskatalog eines allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO) lassen sich keine städtebaulichen Gründe erkennen, welche die Vermutung nahelegen, dass am Standort Herdweg 72 kein Schulbetrieb organisierbar ist, der den Maßgaben gegenseitiger nachbarlicher Rücksichtnahme entspricht.</p> <p>Die Anlieferung für die Schulmensa ist entlang der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Lärmerzeugung dieser Anlieferung bewegt sich innerhalb des immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens. Dies wurde durch eine schalltechnische Untersuchung bestätigt (siehe Anlage 8).</p>	-
Es wird geltend gemacht dass, die Immobilie Herdweg 74 seinerzeit im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Denkmaleigenschaft des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums erworben wurde und bedauert, dass durch die geplanten Baumaßnahmen ein Kulturdenkmal zerstört wird.	<p>Die Tatsache, dass ein Gebäude in der Liste der Kulturdenkmale erfasst ist, bedeutet nicht, dass jegliche Veränderungen kategorisch ausgeschlossen sind. Wie in jeder Immobilie sind auch die in einem Kulturdenkmal ausgeübten Nutzungen dem steten Wandel unterworfen, der im Bedarfsfall auch bauliche Veränderungen notwendig machen kann. Sofern die Änderungserfordernisse nicht in Bereiche eingreifen, die als denkmalkonstituierend anzusehen sind, besteht im Einzelfall durchaus die Möglichkeit, dass bauliche Anpassungen denkmalfachlich realisierbar sind.</p> <p>Über die Machbarkeit der im Bebauungsplan angebotenen baulichen Ergänzungen wird denkmalfachlich erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend entschieden.</p>	-

<p>Weiterhin wird bedauert, dass sich die geplanten Anbauten innerhalb des in Bezug auf Bauvorhaben als sensibel einzustufenden Qualitätsbereichs 1 des Rahmenplans Halbhöhenlagen befinden. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass eine stadtklimatische Bewertung der Machbarkeitsstudie zu der Einschätzung gelangt, dass das Bauvorhaben nicht den Anforderungen genügt, die an eine maßvolle Entwicklung der Stuttgarter Hanglagen zu stellen sind.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass sich die im Bebauungsplan eingeräumten Anbaumöglichkeiten innerhalb von Qualitätsbereich 1 des zum Schutz der Stuttgarter Hanglagen aufgestellten Rahmenplans «Halbhöhenlagen» befinden. In Qualitätsbereich 1 sind aus Gründen der Klimaverträglichkeit, der Durchgrünung und des Stadtbilds besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen zu stellen. Zudem ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Planänderung mit dem Ziel des Grünflächenerhalts durchgeführt werden soll.</p> <p>Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird in bestehende Vegetationsflächen eingegriffen, was entsprechende nachteilige klimatische und lufthygienische Auswirkungen zur Folge hat. Zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Planungsfolgen werden bislang nicht begrünte Dachflächen der Bestandsgebäude begrünt und ein Teil der asphaltierten Freiflächen wird durch versickerungsoffenerere Belagsoberflächen bzw. gärtnerisch angelegte Flächen ersetzt.</p>	-
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein wesentliches gestalterisches Charakteristikum der Schulanlage in der engen Verflechtung von Architektur und umgebender Parklandschaft besteht. Diese Verflechtung ist neben anderen Kriterien als denkmalkonstituierend einzustufen. Durch die beabsichtigten massiven baulichen Erweiterungen westlich der Schule, insbesondere durch die Rodung des hier vorhandenen Baumbestands geht dieses Gestaltungsmerkmal verloren. Dadurch wird die Denkmaleigenschaft des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums erheblich entwertet.</p>	<p>Es ist nicht zu bestreiten, dass mit den im Bebauungsplan eingeräumten baulichen Arrondierungen und der damit zulässigen Beseitigung von Hangvegetation mit ihren zahlreichen Großbäumen das bisher prägende parklandschaftliche Erscheinungsbild der Schulanlage abgeschwächt wird.</p> <p>Diese Veränderung findet jedoch in zweiter Reihe statt und wird deshalb aus dem Straßenraum des Herdwegs nur untergeordnet wahrnehmbar sein. Der straßenseitige Vegetationsbestand soll unverändert erhalten bleiben, sodass das bisher prägende landschaftsoffene Erscheinungsbild der Schulanlage zum Herdweg hin erhalten bleibt.</p>	-

<p><b>Schreiben mit dem Eingangsdatum vom 28. April 2014</b>  <b>[. . .] (Eigenname/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 05)</b></p>		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
<p>Es wird befürchtet, dass die "extrem tiefe Gründung der unterirdischen Turnhalle" zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels auf dem benachbarten Grundstück Herdweg 74 führen wird und dort Gebäudeschäden hervorrufen könnte.</p>	<p>Vor Baubeginn muss sichergestellt sein, dass durch das Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse verursacht werden. Dies wird im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft, das neben dem Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau empfiehlt für die Planung von Bauarbeiten die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis erfolgt.</p> <p>Sollte sich die Planungsabsicht einer in den Hang eingegrabenen Turnhalle aufgrund hydrogeologischer Restriktionen als nicht vollumfänglich realisierbar erweisen, wird dadurch das Erfordernis der Aufstellung des Bebauungsplans nicht insgesamt in Frage gestellt. Grundanliegen des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schulanlage, um die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dringend notwendiger Umbaumaßnahmen zu schaffen.</p>	+

<p><b>Schreiben vom 16. April 2014</b>  <b>[. . .] (Eigennamen/Adresse und vertretende Kanzlei siehe Anlage SW Rd.-Nr. 06)</b></p>		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
<p>Es wird geltend gemacht, dass die Kaufentscheidung für die Immobilie Herdweg 74/1 seinerzeit im Vertrauen auf die Umstände getroffen wurde, dass sowohl die Wirksamkeit der Qualitätsstufe 1 des Rahmenplans Halbhöhenlagen als auch die Denkmaleigenschaft des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums keine baulichen Veränderungen auf dem benachbarten Schulgrundstück erwarten lassen.</p>	<p>Die Tatsache, dass ein Gebäude in der Liste der Kulturdenkmale erfasst ist, bedeutet keinen kategorischen Ausschluss jeglicher Veränderungen an der geschützten Bausubstanz. Wie jede Immobilie sind auch Kulturdenkmale hinsichtlich der in ihnen ausgeübten Nutzungen und der allgemeinen technischen Standards dem stetigen Wandel ausgesetzt. Dieser Veränderungsprozess erfordert in der Regel auch bauliche Anpassungen. Grundsätzlich besteht kein Verbot, Kulturdenkmale in Planungsüberlegungen einzubeziehen.</p>	-



	<p>Bei einem Kulturdenkmal ist dabei zu entscheiden, ob und inwieweit Änderungsbegehren mit konservatorischen Belangen in Einklang gebracht werden können. Bauliche Eingriffe kommen bei einem Kulturdenkmal allenfalls dann in Frage, wenn sich diese nicht verändernd oder nachteilig auf die denkmaleigenschaftenbegründenden Gestaltungsmerkmale eines Kulturdenkmals auswirken. Daher wird über die Realisierbarkeit der im Bebauungsplan vorgeschlagenen Veränderungen denkmalschutzrechtlich abschließend nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden, wenn detailliertes Planungsmaterial für eine fundierte denkmalfachliche Entscheidung vorliegt.</p> <p>Ebenso wie in Bezug auf das Denkmalrecht sind auch vor dem Hintergrund der Maßgaben des Rahmenplans Halbhöhenlagen bauliche Ergänzungen nicht kategorisch ausgeschlossen, wenn dabei die Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen angemessen berücksichtigt bleiben.</p>	
<p>Es werden bereits vorhandene, sich aus der Schulnutzung ergebende Konfliktsituationen mit der Wohnnachbarschaft angesprochen, insbesondere Veranstaltungslärm sowie Lärm aus Erschließungsverkehr und aus Vereinsnutzungen in den Abendstunden.</p>	<p>Die überwiegende Zahl der Stuttgarter Schulen befindet sich innerhalb von Quartieren, die durch Wohnnutzung geprägt sind. Insofern ist der Schulstandort Herdweg 72 keine Besonderheit. Die angesprochenen Probleme sind in erster Linie betriebsorganisatorischer Natur und stellen den Schulstandort als solchen nicht grundlegend in Frage.</p> <p>Eine abschließende Konfliktbewältigung - soweit dies dem Regelungsinstrumentarium eines Bebauungsplans überhaupt möglich ist - scheidet im vorliegenden Fall aus, da Lärmschutzwände entlang der Grundstücksgrenze nachbarrechtlich nicht in einer für eine effektive Schallabschirmung ausreichenden Höhe zulässig wären. Ebenso wie Lärmschutzwände ist auch ein vollständiger Ausschluss grenzleitender Zufahrten und Zugänge planerisch unangemessen und würde der im gesamten Baublock ausgeübten Praxis widersprechen. Allerdings versteht es sich</p>	-

	<p>von selbst, dass Erschließungsverkehr entlang der Grundstücksgrenze nur in einer die Rechte der Nachbarn auf Wohnfrieden nicht verletzenden Intensität ausgeübt werden kann.</p> <p>So wurde die entlang der westlichen Grundstücksgrenze für die Schulmensa vorgesehene Anlieferung bereits schalltechnisch auf ihre Verträglichkeit mit der an das Schulgrundstück angrenzenden Wohnnachbarschaft untersucht. Das Gutachten hat ergeben, dass sich die Lärmerzeugung der Anlieferung innerhalb des immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens bewegt (siehe Anlage 8, schalltechnische Untersuchung vom 4. August 2017).</p>	
<p>Es wird der Eingriff in den Vegetationsbestand beklagt, insbesondere die Baumrodungen auf der westlichen Grundstückshälfte.</p>	<p>Die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs in den Baumbestand auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse werden durch die Herstellung einer Dachbegrünung auf den bisher nicht begrüntem Dächern der Bestandsbebauung und die teilweise Entsiegelung asphaltierter Flächen vermindert. Es ist vorgesehen, diese Maßnahmen zeitnah durchzuführen (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass für zu rodende Bäume, soweit diese unter die Baumschutzsatzung fallen, Ersatzpflanzungen auf dem Eingriffsgrundstück oder im Nahbereich erfolgen bzw. bereits erfolgt sind.</p>	-
<p>Es wird die Baumasse des neuen Gebäudeflügels in direktem Anschluss an die Nachbargrundstücke als unmaßstäblich bemängelt und darauf hingewiesen, dass dies, zusammen mit der unsensiblen Erschließung, zu einer nicht unerheblichen Wertminderung der Nachbargrundstücke führt.</p>	<p>Es ist nicht zu bestreiten, dass der geplante Gebäudeflügel mit einer Höhenentwicklung von rund 15 Metern die Höhenabmessungen sowohl der Nachbargebäude als auch der beiden bestehenden Nebenflügel der Schulanlage übersteigt (bisherige Turnhalle/11 Meter, Verwaltungsflügel/8 Meter). Der bereits durch die Bestandssituation angelegte Maßstabsprung zwischen Schulgebäude und Wohnangrenzern ist jedoch im Straßenraum des Herdwegs nur untergeordnet wahrnehmbar, da die fraglichen Nebenflügel vom Straßenraum zurückgesetzt und gegen diesen durch eine baumbe-</p>	-

	<p>standene Grünfläche abgeschirmt sind.</p> <p>Der neue Gebäudeflügel befindet sich nordöstlich der Nachbargebäude und entfaltet damit für diese Gebäude keine wesentliche Verschlechterung der Besonnungsverhältnisse. Bei Gebäude Herdweg 74 und Herdweg 74/1 handelt es sich um freistehende Einzelhäuser, von welchen zudem anzunehmen ist, dass sich ihre Hauptwohriorientierung - wie im Wohnungsbau üblich und geboten - nach Süden bzw. nach Westen ausrichtet.</p> <p>Mit Grenzabständen zum Schulgrundstück von 4,2 m bzw. 6,6 m sind die bestehenden wohnungsnahen Freiräume der Grundstücke Herdweg 74 und Herdweg 74/1 zum Schulgrundstück hin eher knapp bemessen, sodass diese beiden Nachbargrundstücke bisher wohngygienisch nicht unerheblich von den Vegetationsbeständen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums profitiert haben bzw. profitieren. Hieraus können die beiden Wohnanlieger Herdweg 74 und Herdweg 74/1 jedoch keinen Rechtsanspruch an die Freiflächen des Schulgrundstücks ableiten und diese als den Wohngrundstücken zugehörige Grünräume reklamieren.</p> <p>Zwischen dem geplanten neuen Gebäudeflügel und den benachbarten Wohngebäuden befindet sich als vermittelndes Element eine landschaftsgestalterisch markante Kastanie, die im Bebauungsplan durch Pflanzbindung gesichert wird.</p> <p>Ansatzpunkte, die für die behauptete Wertminderung der Nachbargrundstücke sprechen würden, sind nicht ersichtlich.</p>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplanverfahren nicht ergebnisoffen durchgeführt wird. Mit dem Beschluss des Gemeinderats, einen zusätzlichen Schulzug im Eberhard-Ludwigs-Gymnasium einzurichten, wurde eine unzulässige planerische Verbindung geschaffen, da nunmehr offensichtlich der Versuch unternommen wird, durch die Aufstellung eines</p>	<p>Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Schulgebäudes. Neben der Bestandssicherung sollen als weiteres Planungsziel die auf dem Grundstück noch vorhandenen Flächenpotentiale für mögliche bauliche Erweiterungen aufgezeigt werden.</p> <p>Für die Ausweisung von ergänzendem Gebäudevolumen ist bei einem bereits</p>	-

Bebauungsplans die - aufgrund der Bedenken des Regierungspräsidiums - zurückgezogene Bauvoranfrage (Machbarkeitsstudie) doch noch umzusetzen.

Um mögliche Abwägungsdefizite bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu vermeiden, sollte nicht frühzeitig eine Planungsverfestigung in Richtung auf die Machbarkeitsstudie (Bauvoranfrage) und deren städtebauliche Mängel zementiert werden. Um dies zu vermeiden, werden konkrete Planungsvorschläge, wie die Verlagerung der Baumasse aus dem Nahbereich von Herdweg 74/1 bei gleichzeitiger Aufstockung dieses Gebäudeflügels unterbreitet. Ergänzend wird ein schonender Umgang mit dem Vegetationsbestand angeregt, um die parklandschaftliche Prägung des gesamten Quartiers nicht zu beeinträchtigen.

Zur Entschärfung der konflikträchtigen Erschließungssituation wird angeregt, hierüber in einem städtebaulichen Vertrag einvernehmliche Regelungen mit den Grundstücksnachbarn zu verabreden.

bebauten Grundstück im Vergleich zu einem unbebauten Grundstück die Bandbreite an planerisch sinnvollen Lösungsansätzen begrenzt. Der Umstand, dass die gesamte Schulanlage als Kulturdenkmal in der Liste erfasst ist, schränkt den planerischen Handlungsspielraum zusätzlich ein. Bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen können nur dann auf dem Schulgrundstück vorgenommen werden, wenn dabei die denkmaleigenschaftenbe gründenden Merkmale der Bestandssituation nicht beeinträchtigt werden.

Zwar begünstigt die hanglandschaftsbezogene Auflösung der Bestandsbebauung in einen ordnenden Hauptbaukörper mit angefügten untergeordneten Nebenflügeln eine Addition zusätzlichen Gebäudevolumens, jedoch erlauben der Grundstückszuschnitt, die Topographie, die denkmalfachliche Wertigkeit der Außenanlagen und die interne Gebäudeorganisation bauliche Ergänzungen nur an einigen sehr wenigen Punkten auf dem Grundstück. Die beklagte frühzeitige Planungsverfestigung und mangelnde planerische Offenheit ist somit nicht Ergebnis mangelnder planerischer Flexibilität, sondern schlicht dem Umstand geschuldet, dass die oben genannten Einschränkungen bauliche Ergänzungen nur an einigen wenigen Stellen auf dem Grundstück zulassen.

Die vorgeschlagene Verkürzung des neuen Gebäudeflügels auf der westlichen Grundstückseite und dessen kompensatorische Erhöhung um ein Geschoss sind stadtgestalterisch fragwürdig, da damit die Unterordnung des geplanten Nebenflügels gegenüber dem zentralen Gebäuderiegel nicht mehr gegeben wäre.

Auch sollte der neue Gebäudeflügel das formale Gerüst der Bestandsbebauung dahingehend berücksichtigen, dass die durch die benachbarten Nebenflügel bereits vorgegebene Baukörperlänge auch für den neuen Gebäudeflügel beibehalten wird. Der als engräumig bemängelte Gebäudeabstand zwischen Schulerweiterung und benachbartem Wohngebäude Herd-

weg 74/1 ist mit 10 Metern größer als die ansonsten entlang des Herdwegs anzutreffenden Gebäudeabstände. Der neue Gebäudeflügel befindet sich zudem nordöstlich von Herdweg 74/1, sodass keine wesentliche Verschlechterung der Besonnungsverhältnisse zu erwarten sein dürfte.

Mit einer Straßenfrontlänge von 80 Metern bestehen ausreichend Möglichkeiten, eine nachbarschaftverträgliche Erschließung des Schulgrundstücks zu organisieren. Der Vorschlag, „durch einen städtebaulichen Vertrag die Nutzung der angedachten Zufahrt so einzuschränken, dass Lärmbeeinträchtigungen weitgehend vermieden werden“, ist unbestreitbar sinnvoll, erscheint jedoch für den inhaltlichen Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens überzogen, da die einvernehmliche Regelung schwieriger und umfangreicher betriebsorganisatorischer Inhalte die Funktion eines Bebauungsplans im Hinblick auf seine zu leistende Konfliktbewältigung übersteigt.

Auch sollten im Interesse zukünftig erforderlich werdender Veränderungen nicht bereits auf Ebene der Bauleitplanung grundstücksinterne Erschließungssysteme verfestigt werden. Betriebsorganisatorische Anpassungen werden im Laufe der Zeit regelmäßig erforderlich. Hierfür sollte der Bebauungsplan ein ausreichendes Maß an Gestaltungsflexibilität gewähren.

Über die entlang der westlichen Grundstücksgrenze verlaufende Zufahrt, soll zukünftig die Anlieferung für die Schulmensa erfolgen. Um klarzustellen, dass dies für die Wohnangrenzer zu keinen immissionsschutzrechtlich unzulässigen Lärmbelastungen führt, wurde die fragile Anlieferung schallgutachterlich untersucht. Das Gutachten hat ergeben, dass sich die Lärmerzeugung der Anlieferung innerhalb des immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens bewegen wird.

Ob und inwieweit unabhängig vom Bebauungsplanverfahren). gegebenenfalls eine vertragliche Flankierung einzelner

	betriebsorganisatorischer Fragestellungen sinnvoll ist, kann nicht im Rahmen der Bauleitplanung entschieden werden.	
--	---	--

<b>Schreiben vom 22. April 2014 [■ ■ ■] (Eigenname/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 07)</b>	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der Planungsmängel, die in einer ersten klimatischen Bewertung der Machbarkeitsstudie festgestellt wurden, keinerlei Planungsveränderungen im Sinne der Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen vorgenommen wurden. Nach wie vor wird ohne Abstriche an den Planungsinhalten der Machbarkeitsstudie, gegenüber den Wohnangrenzern ein 14 Meter hohes Gebäude zu errichten, festgehalten. Hierfür sowie für eine LKW-Zufahrt soll ein qualitativ hochwertiger Baumbestand geopfert werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Planungsmängel nicht nur für die Wohnangrenzer belastend auswirken, sondern auch zu nachteiligen Folgen für den Schulbetrieb führen werden, indem die Erholungsqualität der Freiflächen geschmälert wird. Insgesamt wird daher angeregt, im Hinblick auf die Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen, das Bebauungsplanverfahren einzustellen.</p>	<p>Es soll nicht bestritten werden, dass sich die Reduzierung des Baumbestands und die Versiegelung versickerungsoffener Vegetationsflächen nachteilig auf das (parklandschaftlich geprägte) städtebauliche Erscheinungsbild der Schulanlage, die klimatischen Gegebenheiten und die Grundwasserneubildung des Bereichs auswirken. Um die skizzierten Auswirkungen abzumildern, sind im Bebauungsplan Maßnahmen wie der Austausch asphaltierter Flächen durch versickerungsoffene Beläge bzw. gärtnerisch angelegte Flächen und die (nachträgliche) Begrünung bislang nicht begrünter Dachflächen des Bestandsgebäudes festgesetzt. Diese Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).</p> <p>Außerdem wurden/werden für Baumrodungen Ersatzpflanzungen entsprechend den Maßgaben der Baumschutzsatzung vorgenommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Einstellung des Bebauungsplanverfahrens ist im Hinblick auf die dringend gebotene planungsrechtliche Absicherung der Bestandsbebauung nicht möglich. Den Gebäudebestand des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums kennzeichnet ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsstau. Die bisherige planungsrechtliche Situation erlaubt lediglich die Instandhaltung der vorhandenen Bausubstanz, nicht jedoch über den Erhalt hinausgehende verändernde Modernisierungen, soweit diese genehmigungsrechtlich relevant sind. Modernisierungen sind jedoch unerlässlich, um das Gebäude an zeitgemäße Entwicklungen des Schul- und Unterrichtswesens anzupassen. Nur so kann langfristig am Standort Herdweg 72 ein Schulbetrieb aufrecht erhalten</p>	-

	<p>werden.</p> <p>Unabhängig von der Frage, inwieweit sich die im Bebauungsplan neben der Bestandssicherung als weiteres Planungsziel vorgeschlagenen baulichen Ergänzungsmöglichkeiten denkmalrechtlich bzw. hydrogeologisch umsetzen lassen, ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schulanlage auf alle Fälle erforderlich, um die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die innerhalb des Gebäudebestands dringend erforderlichen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zu schaffen.</p>	
--	--	--

<b>Schreiben vom 23. April 2014</b> <b>[■ ■ ■] (Eigenname/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 08)</b>	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
<p>Der Standort Herdweg 72 ist für eine Schule mit dem Raumbedarf des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums als ungeeignet anzusehen. Dies ist augenfällig, angesichts der teilweise fragwürdigen Bemühungen, den im Lauf der Jahre entstandenen Raumbedarf auf dem Grundstück noch nachweisen zu können. Ein gestalterisch angestückelt wirkender Musiksaalappendix, eine unterirdische Turnhalle oder eine bereits jetzt äußerst konflikträchtige Zufahrtssituation machen dies überdeutlich.</p> <p>Ein Festhalten am Standort Herdweg für das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium wird angesichts der genannten Schwierigkeiten umso unverständlicher als traditionsgeschichtlich keinerlei Bindungen der Schule an den Standort Herdweg gegeben sind. Schließlich befindet sich das Gymnasium erst seit den 50er-Jahren auf dem vormaligen Villengrundstück am Herdweg. Ein weiterer Mangel der Beibehaltung des Schulstandorts zeigt sich in der Verletzung der Ziele des Rahmenplans Halbhöhenlagen, hervorgerufen durch die bauliche Verdichtung auf dem Schulgrundstück. Es wird diesbezüglich daran erinnert, dass bislang die Stadt gegenüber den Baubegehren Dritter (in</p>	<p>Es ist nicht zu bestreiten, dass der Grundstückszuschnitt, die Topographie sowie die denkmalfachlichen Restriktionen und umweltrelevanten Anforderungen nur noch ein sehr eingeschränktes Potential an baulichen Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Schulgrundstück zulassen.</p> <p>Auch ist der Einwand berechtigt, dass für einzelne im Bebauungsplan eingeräumte bauliche Erweiterungsmöglichkeiten bei architektonisch unsensibler Umsetzung die Gefahr besteht, ein gestalterisch fragwürdiges Ergebnis zu erzeugen. So erfordert die im Bebauungsplan vorgesehene Verlängerung des zentralen Hauptbaukörpers eine äußerst behutsame Architekturausformung, da bereits das Bestandsgebäude hangseitig sowohl volumetrisch als auch in seiner Fassadengliederung einen nicht zu übersehenden Gebäudeabschluss formuliert. Damit besteht die nicht unerhebliche Gefahr, dass die Verlängerung einer architektonisch bereits abgeschlossenen Einheit leicht einen „angestückelt“ wirkenden Eindruck erzeugen kann. Die Gefahr einer fragwürdigen Architekturausformung kann jedoch nicht dazu führen, bereits auf Ebene der Bauleitplanung jegliche bauliche Ergänzungsmöglichkeiten an dieser Stelle kategorisch auszuschließen.</p>	<p>-</p>

<p>Einzelfällen sogar streitlich) eine angemessene Respektierung der Zielsetzungen des Rahmenplans durchgesetzt hat.</p> <p>Aus diesen Gründen wird die Suche eines alternativen Schulstandorts für das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium angeregt. Nur ein für zukünftige bauliche Entwicklungen passend zugeschnittenes Schulgrundstück bietet eine langfristige Zielperspektive für das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium. Zugleich kann nur auf diese Weise ein langfristiger Erhalt der besonderen Qualität der Stuttgarter Hanglagen im Sinne der Absichten des Rahmenplans Halbhöhenlagen erreicht werden.</p>	<p>Das im Bebauungsplan eingeräumte Angebot, den (ohnehin bereits asphaltierten) Schulhof unterbauen zu können, stellt keine Notlösung dar. Da die Belichtung und Belüftung von Turnhallen in der Regel über Fensterbänder am oberen Wandabschluss oder über Oberlichter in der Decke erfolgt, werden Turnhallen häufig in einem Unter- oder Sockelgeschoss eingerichtet. Deshalb ist es nicht einsichtig, warum im Bebauungsplan auf die Möglichkeit verzichtet werden soll, das Gelände zu unterbauen - zumal die Nutzung von Sockelgeschossen durch die Hanglage des Grundstücks ohnehin begünstigt wird.</p> <p>Die Ziele des Bebauungsplans bestehen in der planungsrechtlichen Absicherung der Schulnutzung, des Gebäudebestands und - ergänzend - im Aufzeigen von noch bestehenden Flächenreserven für bauliche Entwicklungen. Der Standort Herdweg 72 eignet sich für eine Schulnutzung - unabhängig, ob diese durch das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium oder eine andere Schule ausgeübt wird. Schulen innerhalb eines durch Wohnnutzung geprägten Umfelds sind in Stuttgart nicht ungewöhnlich. Auch der Umstand, dass Schulen Bestandteil des Nutzungskatalogs der Baunutzungsverordnung für ein allgemeines Wohngebiet sind, belegt die grundsätzliche Wohnverträglichkeit einer Schulnutzung.</p> <p>Es versteht sich von selbst, dass zukünftig, im Falle eines die Grundstücksgegebenheiten übersteigenden Flächenanspruchs, für das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium Standortfragen zu diskutieren sind. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Anregung, deshalb planungsrechtlich eine Schulnutzung am Standort Herdweg 72 grundsätzlich auszuschließen.</p>	
---	--	--

<p><b>Schreiben vom 24. April 2014</b>  <b>[. . .] (Eigennamen/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 09)</b></p>	<p>berücksichtigt = +  teilweise berücksichtigt = +/-  nicht berücksichtigt = -</p>	
<p>Es wird eine Zunahme der Lärmbelästigung (aus Vereinssport, Abendveranstaltungen)</p>	<p>Die Organisation von Schulveranstaltungen* bzw. des Vereinssports ist nicht</p>	<p>+/-</p>



<p>staltungen, grenzbegleitender Kfz-Erschließung, Kfz-Parkierung und mechanischen Lüftungseinrichtungen) für die Nachbargrundstücke befürchtet und darum gebeten, eine Ausweitung der Veranstaltungsnutzung für das Schulgrundstück auszuschließen.</p>	<p>Gegenstand der Bauleitplanung. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Schulbetrieb einschließlich eventueller Veranstaltungen nachbarschaftsverträglich zu organisieren ist. Ebenso sind eventuell erforderliche mechanische Lüftungseinrichtungen entsprechend der vorgeschriebenen technischen Standards auszuführen.</p> <p>Der vorgeschlagene Ausschluss einer grenzbegleitenden Kfz-Erschließung wird nicht im Bebauungsplan übernommen. Grenzbegleitende Kfz-Erschließungen sind im gesamten Quartier üblich und sollen für das Schulgrundstück nicht bereits auf Ebene der Bauleitplanung beschränkt werden, da es gilt, eine möglichst große Bandbreite an Erschließungsmöglichkeiten offen zu halten. Allerdings werden Kfz-Stellplätze innerhalb der mit Pflanzgebot (PV1) belegten Flächen ausgeschlossen und sind damit nördlich von Grundstück Herdweg 74/1 nicht möglich.</p> <p>Entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft eine Zufahrt, über die zukünftig die Anlieferung für die Schulmensa erfolgen soll. Die Lärmerzeugung dieser Anlieferung bewegt sich innerhalb des immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens. Dies wurde durch eine schalltechnische Untersuchung bestätigt (siehe Anlage 8).</p> <p>★ Redaktioneller Hinweis: nach gegenwärtigem Kenntnisstand (2016) geht die Schulverwaltung davon aus, dass der Umfang der aktuell ausgeübten Veranstaltungsnutzung zukünftig nicht zunehmen wird.</p>	
<p>Es werden der geplante Eingriff in den Baumbestand und der damit verbundene Verlust von dessen Sichtschutzfunktion zwischen Schule und Wohnangrenzern bemängelt.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass mit Inanspruchnahme der im Bebauungsplan vorgesehenen zusätzlichen Baumöglichkeiten der Vegetationsbestand gegenüber Gebäude Herdweg 74/1 reduziert wird.</p> <p>Ein gewisser Ersatz hierfür kann durch die Festsetzung von neun zusätzlichen Baumstandorten nördlich des Grundstücks Herdweg 74/1 erreicht werden. Ergänzend sieht der Bebauungsplan hier den Erhalt einer landschaftsprägenden Kastanie vor.</p>	-

<p>Es wird befürchtet, dass schwierige Baugrundverhältnisse zu einer Gefährdung der Nachbargebäude insbesondere während der Bauphase führen könnten (Hangwasser, Baugrubensicherung usw.). Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der erschwerten Bedingungen die Baumaßnahmen entsprechend zu versichern sind, um gegebenenfalls auftretende Schäden an der Nachbarbebauung entschädigen zu können.</p>	<p>Der Sicherheitsstandard für die Durchführung von Bauarbeiten sowie deren versicherungsrechtliche Absicherung kann nicht durch Bebauungsplanfestsetzung geregelt werden. Bauarbeiten sind stets entsprechend der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.</p>	<p>-</p>
---	--	----------

<p><b>Schreiben vom 27. April 2014</b>  <b>[■ ■ ■] (Eigenname/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 01)</b></p>	<p>berücksichtigt = +  teilweise berücksichtigt = +/-  nicht berücksichtigt = -</p>	<p></p>
<p>Es wird eine erhebliche bauliche Verdichtung auf dem Schulgrundstück bemängelt, indem das bestehende Gebäude „um mehr als ein Drittel seiner Gesamtfläche“ erweitert werden soll. „Der ohnehin schon überschrittene Flächennutzungsplan soll auf Kosten von Grün- und Freiflächen noch einmal massiv erweitert werden“.</p>	<p>Das Bestandsgebäude des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums wurde auf Grundlage eines Bebauungsplans genehmigt, der verfahrensmangelhaft aufgestellt wurde und damit nicht rechtsverbindlich ist (nicht öffentlich (nö) beschlossener Bebauungsplan). Die formell rechtsverbindliche ältere Bebauungsplangeneration setzt für das Schulgrundstück Baustaffel 8 OBS (Landhausgebiet, GRZ=0,2) fest und ist hinsichtlich der zwischenzeitlich eingetretenen baulichen Entwicklung als obsolet anzusehen. Für das Schulgrundstück besteht somit eine planungsrechtlich regelungsbedürftige Situation, die mit Aufstellung dieses Bebauungsplans behoben werden soll.</p> <p>Angesichts dieser Sachlage erscheint es schwierig, die Frage des vorhandenen und geplanten Nutzungsmaßes unter Bezugnahme auf die oben genannten Bebauungsplanfestsetzungen (Baustaffel 8 OBS) zu erörtern. Unter hilfsweiser Heranziehung des § 34 BauGB kann bei der Betrachtung des Nutzungsmaßes festgestellt werden, dass sich die vorhandene Grundstücksausnutzung mit einem Überbauungsgrad von rund 30 % nicht über den Grundstücksausnutzungen der Angrenzer Herdweg 74 (33 %) und Herdweg 74/1 (31 %) bewegt.</p> <p>Zukünftig soll der Überbauungsgrad auf dem Schulgrundstück jedoch angehoben</p>	<p>-</p>

	<p>werden. Mit einer Grundflächenzahl von 0,5 räumt der Bebauungsplan gegenüber dem Bestand rund 20 % zusätzliche Überbaumöglichkeit für das Plangebiet ein.</p> <p>Mit diesem Wert liegt das Schulgrundstück zukünftig über dem auf den Nachbargrundstücken anzutreffenden Nutzungsmaß. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei rund 10 % der Grundfläche um eingegrabene Hanggeschosse handelt, die visuell kaum in Erscheinung treten und - abgesehen von ihrer Verkehrserzeugung und ihres Infrastrukturbedarfs - keine städtebauliche Wirksamkeit entfalten. Das stadtgestalterisch in Erscheinung tretende oberirdische Gebäudevolumen würde lediglich eine Grundflächenzahl von 0,4 beanspruchen. Innerhalb des Baublocks weisen zwei weitere Grundstücke (Azenbergstraße 35 und Relenbergstraße 86) ähnliche bauliche Verdichtungen (45 % bzw. 41 %) auf. Eine stadtgestalterisch völlig unangemessene bauliche Massierung kann für den Standort Herdweg 72 somit nicht festgestellt werden.</p>	
<p>Es wird bemängelt, dass die Anwohner nicht ausreichend in die Planungsüberlegungen einbezogen wurden.</p>	<p>Im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurden die Möglichkeiten öffentlicher Diskussion entsprechend der verfahrensrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs eingeräumt. Ergänzend zur öffentlichen Einsichtnahme wurde zudem am 8. April 2014 ein öffentlicher "Erörterungstermin" angeboten, bei welchem Anregungen zur Planung vorgebracht werden konnten.</p>	-
<p>Es wird bemängelt, dass ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden soll.</p> <p>Die hierfür als Grund angeführte Dringlichkeit aufgrund großer Raumnot kann nicht nachvollzogen werden, da die SchülerInnenzahl am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium seit Jahren rückläufig ist.</p>	<p>Dringend erforderliche Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sind überfällig und wurden bisher im Hinblick auf die angestrebte Einrichtung eines Musikgymnasiums zurückgestellt.</p> <p>Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung liegen vor und die relevanten Planungsauswirkungen auf die Umwelt wurden erhoben und in die Begründung des Bebauungsplans einge-</p>	-

	stellt.	
Es wird der Eingriff in den Baumbestand und die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf die Klimasituation der Stuttgarter Hanglagen bemängelt und darauf hingewiesen, dass dies in grobem Widerspruch zu den Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen steht.	<p>Es ist unstrittig, dass sich der für die Umsetzung des Bebauungsplans erforderliche Eingriff in den Vegetationsbestand nachteilig auf die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie die bisherigen Möglichkeiten zur Grundwasserneubildung auswirken wird. Dies wurde bereits im Rahmen einer Vorabschätzung der Planungsauswirkungen der Machbarkeitsstudie festgestellt (klimatologische Stellungnahme vom 18. November 2013).</p> <p>Um die dadurch verursachten nachteiligen Auswirkungen auf Lufthygiene, Klima und die Grundwasserneubildung zu vermindern, werden die bislang nicht begrünter Dachflächen der Bestandsbebauung begrünt und ein Teil der asphaltierten Freiflächen durch versickerungsoffenerer Beläge bzw. gärtnerisch angelegte Flächen ersetzt.</p> <p>Desweiteren sind für Baumrodungen Ersatzpflanzungen entsprechend den Maßgaben der Baumschutzsatzung vorzunehmen bzw. wurden bereits vorgenommen.</p>	-

<b>Schreiben vom 28. April 2014 (Eingangdatum)</b> <b>[■ ■ ■] (Eigenname/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 10)</b>	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Im Hinblick auf die Maßgaben des Rahmenplans Halbhöhenlagen und auf die Umstände, dass rund 15 Bäume zu fällen sind, dass Lebensraum von Mauereidechsen vernichtet wird und dass die klimatische Funktionen des Schulgrundstücks geschwächt werden, sollte der Bebauungsplan nicht im „beschleunigten Verfahren nach 13a“ durchgeführt werden, sondern eine Umweltprüfung durchgeführt werden.	<p>Die wesentlichen Planungsauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes wurden erhoben und sind in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt und erörtert. Die Belange des Artenschutzes wurden fachgutachterlich untersucht und im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Populationsbestands geschützter Arten entsprechend berücksichtigt. Auch wurde eine Abschätzung der klimatischen Planungsauswirkungen (Stand Machbarkeitsstudie 2013) vorgenommen.</p> <p>Die Durchführung einer formellen Umweltprüfung lässt gegenüber den oben genannten Untersuchungsergebnissen</p>	-

	keine weiterführenden Erkenntnisse mehr erwarten und ist in einem Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) auch nicht erforderlich.	
<p>Weiterhin wird angeregt, das angestrebte Raumprogramm auf die tatsächliche Bedarfssituation hin abzugleichen. Da für den neuen Schulzug von einem nur moderaten SchülerInnenzuwachs auszugehen ist und zugleich die 13. Schulklasse sowie das Abendgymnasium (d.h. dessen Verwaltungsräume) zukünftig entfallen, dürfte sich die Raumsituation am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zukünftig eher entspannen. Die seitens der Schulverantwortlichen angeführte Raumnot und das damit begründete Erfordernis umfangreicher baulicher Erweiterungen sind deshalb nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Schulanlage. Daneben werden die auf dem Schulgrundstück noch vorhandenen Potentiale für bauliche Arrondierungen aufgezeigt, um einen städtebaulichen Rahmen für zukünftige Entwicklungen abzustecken.</p> <p>Mit dem Wegfall des Abendgymnasiums und der 13. Klasse werden keine wesentlichen Raumkapazitäten im Gebäudebestand frei. Demgegenüber erfordern die Planungsüberlegungen der Schulverwaltung, einen Musikgymnasiumszug einzurichten, zusätzliche Unterrichtsräume in einer Größenordnung, welche die im Gebäudebestand frei werdende Raumkapazität übersteigt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Größe eines Teils der bestehenden Fachräume nicht mehr den im Modellraumprogramm des Landes Baden-Württemberg vorgegebenen Raumgrößen entspricht.</p> <p>In Anbetracht des Umstands, dass die Bauleitplanung in der Regel auf längerfristige Entwicklungsperspektiven hin ausgerichtet ist, wird ohnehin die Frage zweitrangig, zu welchem Zeitpunkt und in welchem inhaltlichen Zusammenhang die Arrondierungsangebote eines Bebauungsplans letztlich aktiviert werden. Im Interesse eines sparsamen Umgangs mit den knappen Baulandressourcen ist es grundsätzlich geboten, auch die innerhalb eines bereits bestehenden Siedlungskörpers noch vorhandenen Baupotentiale aufzuzeigen und deren Umsetzbarkeit planungsrechtlich entsprechend vorzubereiten - unabhängig von kurzfristig anstehenden Bedarfsdiskussionen.</p>	-